

fämtlich ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, sobald sie gegen Entgelt beschäftigt werden, diese Beschäftigung den Hauptberuf bildet, sie nicht berufsunfähig und nicht über 60 Jahre alt sind und ihr jährlicher Arbeitsverdienst 5000 M nicht übersteigt. Hieraus wurde von einem Teil der Presse und von den Bureaubeamten selbst deren Ausschluß von der Versicherung gefolgert — und nach dem Wortlaute dieses Paragraphen zweifellos mit Recht. Wird aber beachtet, daß die §§ 9—11 die Befreiung von der Versicherung nur für die Beamten des Reiches, der Bundesstaaten, Gemeinden und Gemeindeverbände und ähnliche Angestellte aussprechen, »denen Ruhegeld, Wartegeld und ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der ersten Gehaltsklasse bewilligt sind und daneben Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet ist« und daß die Begründung sagt, der Entwurf grenze »den Kreis der Versicherungspflichtigen dadurch ab, daß nach unten hin alle der handarbeitenden Bevölkerungsklasse angehörenden Personen, nach oben hin die Selbständigen von der Versicherung ausgeschlossen werden«, so ergibt sich daraus, daß die Bureaubeamten genau so wie die Handlungsgehilfen dem Gesetze unterstehen sollen. Für den Buchhandel ist dies insofern von Belang, als hiernach auch die Schreiber versicherungspflichtig sein werden.

Hieraus geht zugleich auch hervor, daß die Versicherung bei der bestehenden Invaliditätsversicherung von der neuen Versicherung nicht befreit, so daß ein Teil der Angestellten bis zu 2000 M Jahresgehalt doppelter Versicherung unterworfen sein wird. Die Begründung legt die Bedenken gegen eine solche Befreiung ausführlich dar und leitet sie teils aus versicherungstechnischen Schwierigkeiten, teils aus Billigkeitsrücksichten ab. Und es ist in der Tat nicht zu verkennen, daß bei der Festsetzung der Beiträge der Klassen A bis E die Rücksicht darauf mitgewirkt hat.

Der zweite Abschnitt, der den Gegenstand der Versicherung umgrenzt, sieht Ruhegeld vor für denjenigen Versicherten, »welcher das Alter von 65 Jahren vollendet hat oder durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Ausübung seines Berufs dauernd unfähig ist. Berufsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn seine Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. — Ruhegeld erhält auch derjenige Versicherte, welcher nicht dauernd berufsunfähig ist, aber während sechsundzwanzig Wochen ununterbrochen berufsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit«. Weiter werden Witwenrenten gewährt bis zum Tode oder bis zur Wiederverheiratung, Waisenrenten bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, sowie Witwen- und Waisenrenten im Falle der Bedürftigkeit nach dem Tode der versicherten Ehefrau, die den Unterhalt der Familie ganz oder vorwiegend bestritten hatte. Das Gesetz führt mit der Witwenrente eine bisher unbekannte Rentenart ein, die in ihrer Einschränkung als eine durchaus folgerichtige Einrichtung sozialer Versicherungsgesetzgebung erscheint. Das Ruhegeld des Versicherten beträgt nach der Wartezeit von hundertzwanzig Beitragsmonaten ein Viertel der geleisteten Beiträge und steigt von diesem Zeitpunkt an um ein Achtel der übrigen Beiträge. Die Witwen- und Witwenrente beträgt zwei Fünftel des bezogenen oder anwartschaftlichen Ruhegeldes, die Rente für jede Waise ein Fünftel und für jede Doppelwaise ein Drittel der Witwenrente; Witwen- und Waisenrenten zusammen dürfen jedoch nicht höher sein, als das bezogene oder anwartschaftliche Ruhegeld des Versicherten.

Die Beiträge sind monatlich, je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Versicherten, zu zahlen. Zur Vereinfachung der Berechnung ist, ähnlich wie in der Invalidenversicherung, eine Einteilung in acht Klassen vorgesehen. Die folgende Gegenüberstellung der Gehaltsklassen, Beiträge und Leistungen wird deren Verhältnis zueinander am besten veranschaulichen.

fachung der Berechnung ist, ähnlich wie in der Invalidenversicherung, eine Einteilung in acht Klassen vorgesehen. Die folgende Gegenüberstellung der Gehaltsklassen, Beiträge und Leistungen wird deren Verhältnis zueinander am besten veranschaulichen.

Klasse	Jahresverdienst M	Jahresbeitrag M	Nach 10 Jahren:			
			Ruhegeld M	Witwen- u. Witwenrente M	Waisen-, Doppelwaisen-Rente M	Doppelwaisen-Rente M
A	Bis zu 550	19,20	48,—	19,20	3,84	6,40
B	Über 550—850	38,40	96,—	38,40	7,68	12,80
C	" 850—1150	57,60	144,—	57,60	11,52	19,20
D	" 1150—1500	81,60	204,—	81,60	16,32	27,20
E	" 1500—2000	115,20	288,—	115,20	23,04	38,40
F	" 2000—2500	158,40	396,—	158,40	31,68	52,80
G	" 2500—3000	199,20	498,—	199,20	39,84	66,40
H	" 3000—4000	240,—	600,—	240,—	48,—	80,—
I	" 4000—5000	319,20	798,—	319,20	63,84	106,40

Die vorstehende Übersicht zeigt die Leistungen nach zehnjähriger oder, wie es im Gesetze heißt, hundertzwanzigmonatiger Wartezeit, da die Renten nach Monaten, nicht nach vollen Jahren, berechnet werden. Die Steigerung der Renten bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit bemißt sich nach einem Achtel der über die Wartezeit hinaus geleisteten Beiträge. Auch hier werden Beispiele die beste Erläuterung geben.

Nimmt man den Fall an, ein Lehrling wird mit 16 Jahren versicherungspflichtig in Klasse A (—550 M), lernt nach 2 Jahren aus und steuert als Gehilfe 2 Jahre zu Klasse C (850—1150 M), 4 Jahre zu Klasse D (1150—1500 M), 5 Jahre zu Klasse E (1500—2000 M), 15 Jahre zu Klasse F (2000—2500 M) und 22 Jahre zu Klasse G (2500—3000 M), so sind zusammen 7814,40 M an Beiträgen gezahlt worden. Sein Anspruch auf Altersrente würde sich demnach im Alter von 66 Jahren auf $(710,40 : 4 = 177,60 + [7104 : 8 =] 888 M =) 1065,60 M$ beziffern. Dies wären 36—43 Proz. des zuletzt bezogenen Gehaltes. Wer sich bei der Aussicht einer solchen Verminderung seines Einkommens noch halbwegs arbeitsfähig fühlt, wird natürlich seine Stellung nicht aufgeben, sondern weiter arbeiten. Beträgt nun sein Gehalt 2600 M, so steht ihm überhaupt kein Anspruch auf das Ruhegeld zu. Denn § 76 bestimmt, »Ruhegeld ruht neben dem Bezüge von Gehalt . . . oder Einkommen aus sonstiger gewinnbringender Beschäftigung, soweit das Ruhegeld und Jahresarbeitsverdienst zusammen den einhundertfünfzigfachen Durchschnittsbetrag der entrichteten Monatsbeiträge übersteigen«. (§ 77 wendet dieselbe Bestimmung auf die Witwenrente an.) Da nun im vorliegenden Falle der hundertfünfzigfache Durchschnittsbetrag der entrichteten Monatsbeiträge (13,24 . 150) die Summe von 1953,60 M darstellt, so dürfte sein Jahresverdienst nur noch 888 M betragen, um in den vollen Genuß der Altersrente zu gelangen. Würde es aber, vielleicht durch den Verlust der Stellung oder dergleichen, zuletzt plötzlich auf 1200 M herabgesunken sein, so würde der Anspruch sich auf 753,60 M jährlich belaufen.

Es springt ins Auge, daß die Steigerung des Rentenanspruchs nach vollendeter Wartezeit dessen Höhe um so ungünstiger beeinflusst, je später der Anspruch geltend gemacht werden kann. Denn beträgt nach der zehnjährigen Wartezeit die Rente 25 Proz., so sinkt sie nach fünfzigjähriger Beitragsleistung, wie das Beispiel zeigt, auf knapp $13\frac{2}{3}$ Proz. der gezahlten Beiträge. Da nun eine fünfzigjährige Beitragsleistung wohl als eine der längsten gelten darf, eine zehnjährige aber die kürzeste ist, so ergibt sich im Mittel ein Ruhegeld in der Höhe von $19\frac{1}{3}$ Proz. der eingezahlten Beiträge. Und dieses Mittel wird auch weiter im Auge zu behalten sein, da der Satz der in Prozenten der geleisteten Beiträge ausgedrückten Leistungen umgekehrt desto mehr steigt, je früher das Versicherungsereignis, Erwerbsunfähigkeit oder Tod, eintritt.

Die Leistungen der Angestelltenversicherung sollen jedoch